

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 38.

Marienwerder, den 17. September

1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Packetsignaturen betreffend.

Zur Signirung der Pakete werden von einzelnen Absendern jetzt häufig Titelschilder in Anwendung gebracht, auf welchen die Firma des Absenders mit so großen Buchstaben vorgedruckt ist, daß die handschriftlich hinzugefügte Adresse des Empfängers dagegen fast verschwindet. So erwünscht es zwar ist, wenn auch der Absender auf der Signatur des Pakets seinen Namen und Wohnort angiebt, so dürfen diese Angaben doch nicht die Uebersichtlichkeit der Adressen beeinträchtigen, da es sonst leicht vorkommen kann, daß während der Beförderung des Pakets Verwechslungen entstehen.

Im eigenen Interesse des Publicums wird daher ersucht, die Bezeichnung des Absenders auf den Paketen mehr in den Hintergrund treten zu lassen und dagegen die Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers, auf welche es bei der Beförderung hauptsächlich ankommt, mehr hervorzuheben.

Berlin, den 5. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

2) Bekanntmachung.

Aufhören des Beförderungsdienstes für Feldpost-Privatpäckereien.

Nachdem die Deutsche Besatzung von Verdun und der dahin führenden Etappenstraße die Rückkehr nach der Heimath angetreten hat, können Feldpost-Privatpäckereien zur Beförderung nach Frankreich nicht mehr angenommen werden.

Von der Versendung gewöhnlicher und Geldbriefe an die betreffenden Truppen wird zweckmäßig so lange abzusehen sein, bis dieselben ihre Friedensgarnisonorte erreicht haben.

Berlin, den 10. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Bekanntmachung.

betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken.

Vom 11. Juli 1873.

Der Bundesrath hat beschlossen, die in der Be-

Ausgegeben in Marienwerder den 18. September 1873.

kanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 23. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 267), unter II. zu § 13 Nr. 2 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§ 24 des Gesetzes) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, auf einer leeren Stelle dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamentes, Blanko-Indossamentes u. s. w. hinreichender Raum übrig bleibt.

Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in arabischen Ziffern), mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Nasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B. $\frac{7}{1}$ 70 statt 7. Januar 1870 C. F. M. statt: Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. B. B. statt: Norddeutsche Vereinsbank)

Es ist jedoch auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

Enthält der Kassationsvermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangs-Buchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt,

ist unstatthaft, ebenso die Bezeichnung der Monate September, October, November und Dezember durch 7ber, 8ber, 9ber und 10ber.

3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§ 14 des Gesetzes.)

Berlin, den 11. Juli 1873.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage.

(gez.) Ed.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers wird hierdurch zur Kenntniß des bethelligten Publikums gebracht.

Danzig, den 9. September 1873.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Hellwig.

Personal-Chronik.

4) Dem Gutsbesitzer Schröder in Rutschendorf ist von uns die Lokal-Schul-Inspektion über die katholischen Schulen zu Mellentin, Rutschendorf, Strahlenberg und Stibbe übertragen worden.

Der Post-Amts-Assistent Menz ist bei dem

Post-Amte in Marlenwerder etatsmäßig angestellt worden.

Erledigte Schulstellen.

4) Die Schullehrerstelle zu Weichselburg wird zum 1. November c. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Pfarrer Braunschweig hier selbst zu melden.

Die evangelische Schullehrerstelle zu Stolzenfelde, Kreis Schlochau, wird zum 1. October c. erledigt.

Die Besetzung derselben steht dem Dominium zu Stolzenfelde zu.

Die evangelische Schullehrerstelle zu Oschen, Kreis Marlenwerder, wird zum 1. October c. erledigt.

Die Besetzung derselben steht dem Dominium zu Oschen zu.

In Gr. Schönforst, Kreis Rosenberg, ist die zweite Lehrerstelle zu besetzen.

Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, bei Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium zu Raudnitz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Fiewo wird zum 1. Dezember c. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Dominium zu Straszewo zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 38.)